

Rechtliche Reaktionen bei Kindesmisshandlungen

Autor(en): **Jesionek, Udo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie**

Band (Jahr): - **(1985)**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1051007>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rechtliche Reaktionen bei Kindesmißhandlungen

Udo Jesionek

**Dr. iur., Präsident des Jugendgerichtshofes Wien,
Rüdengasse 7 – 9, A-1030 Wien**

Wenn ich vor einem so kompetenten Forum über rechtliche Reaktionen bei Kindesmißhandlungen spreche, brauche ich wohl nicht näher zu begründen, daß Gesetzgebung und Rechtsprechung nur sehr mangelhaft taugende Mittel sind, dem Problem der Kindesmißhandlung anzukommen. Wie auch die Gewichtung der Beiträge bei diesem Kolloquium zeigt, handelt es sich beim Phänomen der Kindesmißhandlungen primär um ein medizinisches, psychiatrisches, pädiatrisches, soziologisches und auch ethisches Problem. Auch der Kriminologe mag zumindest empirisch dazu einiges beitragen können; die traditionellen rechtlichen Reaktionsmittel aber sind sehr bescheiden und es besteht derzeit auch wenig Aussicht, wirksame neue rechtliche Reaktionsmittel zu finden. Damit soll aber nicht gesagt werden, daß nicht auch die Rechtsordnung und zwar sowohl die Legislative als auch die Judikative sehr wohl einiges zur Bewältigung des Problems der Kindesmißhandlungen beitragen können und darauf, das heißt auf rein rechtliche Aspekte möchte ich mich im folgenden nunmehr beschränken. Die Kürze der mir zur Verfügung stehenden Redezeit zwingt mich auch, zusammen mit einer kurzen Bestandsaufnahme über die vorhandenen rechtlichen Präventions- und Reaktionsmittel bei Kindesmißhandlungen (insoweit möchte ich das mir vorgegebene Thema überschreiten, als die Rechtsordnung zweifelsohne auch die Aufgabe hat, über der Reaktion auf Rechtsverletzungen hinaus präventiv zu wirken) Ihnen nur thesenhaft meine persönliche Meinung über die Wirksamkeit dieser rechtlichen Institute darzulegen und einige neue Überlegungen anzustellen, ohne daß ich in der Lage bin, diese eingehend zu begründen und zu erläutern. Ich bin aber selbstverständlich gerne bereit, in der anschließenden Diskussion, näher darauf einzugehen, wenn es gewünscht wird.

Die Rechtsordnung kann auf das Problem der Kindesmißhandlungen wie auf jedes andere soziale Problem in der Regel verschieden reagieren: In der Regel erfolgen Akte der Gesetzgebung in einem Nachziehverfahren, das heißt der Gesetzgeber reagiert auf eingetretene gesellschaftliche Entwicklungen und normiert nun ausdrücklich, was ohnehin bereits Rechtsüberzeugung der Bevölkerung geworden ist. Wir finden das ganz deutlich etwa in Wirtschaftrecht, wo der Gesetzgeber fast immer eingetretenen Entwicklungen nachhinkt und diese "absegnet", aber auch in dem uns hier interessierenden Familienrecht haben wir dafür in letzter Zeit viele Beispiele. So war etwa in Österreich bis Ende 1977 die "väterliche Gewalt" des ehelichen Kindesvaters so dominant, daß sie auch die Scheidung der Ehe überdauert hat. Wenn auch das eheliche Kind nach der Scheidung etwa in die Erziehung der Mutter übergeben wurde, blieb weiterhin gesetzlicher Vertreter des Kindes der geschiedene Ehemann der Mutter und diese brauchte ihn für alle rechtlich relevanten Handlungen, etwa für die Lösung eines Reisepasses für das Kind, für den Abschluß eines Lehr- oder Ausbildungsvertrages u.ä. Was das im Einzelfall für Probleme gegeben hat, können sie sich vorstellen. Erst mit Wirkung vom 1.1.1978 hat der Gesetzgeber diese Regelung durch die wohl von der ganzen Bevölkerung schon lange als notwendig und richtig empfundene Neuregelung ersetzt, wonach der Elternteil, der nach der Ehescheidung die Kinder zur weiteren Erziehung übertragen erhält, automatisch auch das gesetzliche Vertretungsrecht erhält. Ich könnte noch eine Fülle weiterer Beispiele für dieses gesetzliche Nachziehverfahren beibringen. Manchmal versucht der Gesetzgeber aber auch einen Vorgriff auf ein Bewußtsein, das er durch die Norm erst schaffen will. Er muß hier schon behutsam vorgehen und darf niemals zwei Schritte vorausgehen, sondern muß Fingerspitzengefühl entwickeln, wenn er will, daß ein solcher gesellschaftspolitischer Vorgriff auch von den Normunterworfenen angenommen wird. Er darf dies legitimerweise auch nur tun, wenn das Bewußtsein von der Notwendigkeit einer solchen Neuregelung zumindest bei einer repräsentativen oder doch effizienten Minderheit der Bevölkerung bereits vorhanden ist und er auch bereit ist, die für die Bewußtseinsbildung nötigen gesellschaftspolitischen Begleitmaßnahmen zu setzen.

Gleichgültig, ob der Gesetzgeber nun in Grundsatzserklärungen im skizzierten Nachzieh- oder Vorgriffsverfahren vorgeht (für letzteres werde ich gleich ein für mich bedeutsames Beispiel bringen), muß er auch genügend geeignete Rechtsmittel zur Verfügung stellen, damit auf eingetretene Rechtsverletzungen dann auch richtig und effektiv reagiert werden kann.

Von diesen allgemeinen Überlegungen ausgehend möchte ich nun im folgenden zuerst Überlegungen darüber anstellen, inwieweit der Gesetzgeber in der Lage ist, das Problembewußtsein zu wecken und aufzubereiten und werde dafür einige konkrete Beispiele anführen, und ich möchte dann im zweiten Teil über Möglichkeiten und Wirkungsweise geeigneter Sanktionen sprechen.

Ich glaube, ich werde nicht auf viel Widerstand stoßen, wenn ich behaupte, daß Kindesmißhandlungen nur dann wirksam begegnet werden kann, wenn sie den zuständigen gesellschaftlichen Ordnungsinstanzen, vor allem also den staatlichen Behörden überhaupt zur Kenntnis kommen. Nun ist es eine Binsenweisheit, daß gerade bei Kindesmißhandlungen die Dunkelziffer exorbitant hoch ist, daß nur eine sehr geringe Zahl von Kindesmißhandlungen zu Kenntnis der Behörden kommen. Eine genaue Dunkelzifferforschung dazu gibt es meines Wissens nicht, manche Fachleute schätzen sogar, daß etwa in der Schweiz und in Österreich nur 1 – 5 Promille der tatsächlich geschehenen Kindesmißhandlungen gerichtsbekannt werden. Es kommt dabei vor allem auf die Definition der "Kindesmißhandlung" an. Es ist immer wieder erschütternd, bei der Behandlung eines bekanntgewordenen Falls von Kindesmißhandlungen zu bemerken, daß diesem oft eine Vielzahl von Mißhandlungen bereits vorausgegangen sind, die auch vielen Personen, darunter etwa Lehrern, Kindergärtnern, aber auch Ärzten bekannt waren, ohne daß sich diese Personen veranlaßt gesehen haben einzuschreiten oder diese Mißhandlungen auch nur zu melden. Nun verkenne ich durchaus nicht, daß gerade Erzieher oder Ärzte in moralische und sich aus ihrem Berufsethos ergebende Spannungen geraten können, wenn sie verpflichtet werden sollen, Dinge, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung zur Kenntnis gebracht werden, an Behörden

weiterzuleiten. Ich glaube aber, daß es für diese moralischen und ethischen Skrupel Grenzen gibt und diese jedenfalls dort liegen, wo ein Fall echter Kindesmißhandlung bekannt geworden ist, wo ein Kind Opfer von erkennbaren Verletzungen geworden ist und die Gefahr weiterer solcher Mißhandlungen gegeben ist, weil Täter- und Opferpersönlichkeiten und Umweltbedingungen unverändert bleiben. Ein zumindest moralisch gerechtfertigtes Schweigerecht von Fachleuten (Ärzten, Erzieher, etc.) kann ich nur dort anerkennen, wo sich diese Fachleute, wenn schon ohne behördliche Mithilfe, auf anderem Wege bemühen, der konkreten Wiederholung von Mißhandlungen zu begegnen, etwa durch psycho- oder familientherapeutische Maßnahmen und ähnlichem.

Die Rechtsordnung könnte auf diesen Übelstand nun formal insoweit reagieren, als sie eine generelle Anzeigepflicht statuiert. Nun gibt es Rechtsordnungen, die eine solche Anzeigepflicht etwa für Ärzte oder für Lehrer, Kindergärtner und Erzieher, die im öffentlichen Dienst stehen, statuieren. Aber auch in den Staaten, in denen eine solche Anzeigepflicht besteht, wie etwa in Österreich, zeigt sich, daß sich dadurch an der Dunkelziffer nichts ändert – zu stark sind hier offenbar die psychischen Hemmechismen, beginnend bei der Angst vor Unannehmlichkeiten bis zur Auffassung, daß Gewalt in der Familie etwas naturgegebenes und daher unabänderliches ist. Daran würden auch schärfere Sanktionen bei Verletzungen der Anzeigepflicht kaum etwas ändern, so daß schon dieses erste meiner Beispiele zeigt, daß die Möglichkeiten der Rechtsordnung hier eben sehr beschränkt sind, und neben diese vor allem eine stärkere Aufklärung durch berufene soziale Instanzen eintreten müßte.

Sehr bedenklich halte ich auch die Forderung, eine allgemeine Anzeigepflicht jedermanns zu statuieren, etwa Nachbarn oder Bekannte gesetzlich zu zwingen, Kindesmißhandlungen, die ihnen zu Kenntnis gekommen sind, zu melden. Es ist geradezu ein elementarer Grundsatz aller freiheitlichen rechtsstaatlichen Rechtsordnungen, daß sie solche allgemeine Anzeigepflichten auf ein Minimum reduzieren. Auch hier kann nur eine verstärkte Aufklärung und ein moralischer Appell an das Gewissen der Bevölkerung etwas nützen, eine rechtliche Anzeigepflicht

würde hier sicher nichts bringen. Wohl muß aber rechtlich sichergestellt werden, daß jemand, der in gutem Glauben eine Anzeige macht, die sich dann nicht als richtig herausstellt, nicht seinerseits Rechtsfolgen zu befürchten hat.

Viel wichtiger halte ich die Aufbereitung des Problembewußtseins durch die Rechtsordnung in zwei grundsätzlichen Fragestellungen: In der Stellung zum Züchtigungsrecht der Eltern und Erzieher und in der Frage, inwieweit eine Kindesmißhandlung nur als Überschreitung eines an sich zustehenden Rechtes behandelt wird oder als selbständige eigenständige Rechtsverletzung. Um meine Position klar zu stellen: Ich bin für eine ersatzlose Streichung eines ausdrücklich normierten körperlichen Züchtigungsrechtes in der Rechtsordnung, da ich körperliche Züchtigung niemals als geeignetes Erziehungsmittel anerkennen kann. Ich bin wohl insoweit Realist, als ich weiß, daß im Spannungsverhältnis einer Familie wie in allen nahen sozialen Spannungsverhältnissen es auch zu körperlichen Aggressionen kommen kann und es nicht sehr sinnvoll ist, diese körperlichen Aggressionen dann vielleicht gar strafrechtlich überzubewerten. Aber ich glaube, der Gesetzgeber müßte den Mut haben, die Dinge auch beim Namen zu nennen. Wenn wir ehrlich sind, so ist das in vielen Rechtsordnungen noch immer zu findende grundsätzliche auch körperliche Züchtigungsrecht der Eltern der letzte Ausläufer der römischen patria potestas oder des absoluten germanischen Rechtes des Hausvaters, die von einem absoluten Recht über Leben und Tod von Frau, Kindern und Gesinde dann bis zur "väterlichen Gewalt" verkümmerten, im Ansatz aber bis heute erhalten blieben. So wie man sich in früheren Jahrhunderten nicht vorstellen konnte, daß dem Hausherrn das Recht genommen werden könnte, seine Ehefrau und sein Gesinde zu züchtigen oder dem Lehrherrn das Recht genommen werden sollte, seinen Lehrling zu züchtigen, dem Lehrer das Recht genommen werden sollte, die Schüler zu züchtigen und heute fast alle demokratischen Rechtsordnungen diese Rechte nicht mehr kennen, so müßte auch das Züchtigungsrecht der Eltern an den Kindern aus den Rechtsordnungen eliminiert werden. Ich bin sehr stolz, daß in Österreich das zumindest im grundsätzlichen Ansatz gelungen ist. Während es im § 145 des alten

ABGB noch geheißen hat, daß die Eltern auch befugt sind, "unsittliche, ungehorsame oder die häusliche Ordnung und Ruhe störende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädlichen Art zu züchtigen", ist diese Bestimmung bei der großen österreichischen Familienrechtsreform gefallen. Ich habe bei der Tagung des Vereins für gewaltlose Erziehung über "Das Kind zwischen Liebe und Gewalt" im September 1980 in Wien ausführlich über diesen "Bewußtseinsbildungsprozeß eines Gesetzgebers" gesprochen und möchte das hier nicht im einzelnen wiederholen. Es war aber interessant zu sehen, wie in den verschiedenen Stadien des Gesetzgebungswerdungsprozesses die einschlägige Gesetzesbestimmung Schritt für Schritt entschärft wurde, um dann völlig zu fallen. Noch in der dem Parlament vorliegenden Fassung hieß es in einem damals vorgesehenen § 146 a ABGB, daß "Maßregelungen des Kindes nur als Mittel der Erziehung in einer dem Anlaß angemessenen Weise und bei größtmöglicher Schonung des Kindes zulässig sind". Die seit 1. Januar 1978 in Kraft getretene Neuordnung des Kindschaftsrechtes sieht eine ähnliche Bestimmung nicht mehr vor, § 146 a ABGB bestimmt nunmehr lediglich, daß "das minderjährige Kind die Anordnungen der Eltern zu befolgen hat" und "die Eltern bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen haben". Es ist nun in der österreichischen Lehre bestritten, ob durch diese Bestimmung das Züchtigungsrecht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist oder nicht. Tatsache ist, daß sich in der gesamten österreichischen Rechtsordnung keine grundsätzliche Aussage mehr darüber befindet, die Eltern oder Erzieher berechtigen würde, körperliche Gewalt als "Erziehungsmittel" anzuwenden. Wenn auch die rechtsdogmatische Frage offen bleibt, inwiefern die Züchtigung eines Kindes im konkreten Fall aus allgemeinen Grundsätzen einen strafrechtlichen Rechtfertigungsgrund darstellen könnte, so hat der Gesetzgeber durch diese Bestimmungen in Österreich doch einen sehr mutigen und grundsätzlichen Schritt in die von mir angedeutete Richtung gesetzt. Es wäre also grundsätzlich von jeder humanen Rechtsordnung zu fordern, jeden Einsatz von privater körperlicher Gewalt als rechtlich gebilligtes Mittel der Konfliktlösung zu verbieten. Hier müßte eine konsequente Linie von der

Abschaffung der Todesstrafe bis zur Ächtung jedweden körperlichen Züchtigungsrechtes führen.

Unmittelbar mit dem eben Gesagten hängt die zweite Frage zusammen, inwieweit der Gesetzgeber eine körperliche Mißhandlung von Kindern nur als Überschreitung eines an sich vorhandenen Rechtes normiert oder sie allgemeinen oder besonderen Körperverletzungstatbeständen unterstellt. Auch hier hat der österreichische Gesetzgeber in konsequenter Verfolgung der von mir oben angedeuteten Richtung eine grundsätzliche Entscheidung getroffen. Während § 413 und § 414 des bis 31. Dezember 1974 geltenden österreichischen Strafgesetzes noch ausdrücklich das Recht auf körperliche Mißhandlungen normierten (§ 413: "Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Fall bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt") und gegenüber Eltern, die ihre Kinder sogar körperlich verletzten, in einer für dieses Gesetz völlig atypischen milden Weise vorging, nämlich entgegen der sonstigen Grundlinie dieses Gesetzes nicht einmal Geldstrafen vorsah, sondern nur den "Vorhalt der Lieblosigkeit" oder den Verweis (ebenso wie das alte Strafgesetz die Gattenmißhandlung privilegierte und hier ebenfalls ein Absehen von der Strafe auch bei leichter körperlicher Verletzung des Gatten vorsah) kennt das neue österreichische Strafgesetzbuch keine analoge Sonderbestimmung. Körperverletzungen an Kindern sind wie Körperverletzung an jedermann nach den allgemeinen Verletzungstatbeständen zu messen. Dadurch gibt der Gesetzgeber, meiner Meinung nach, in Zusammenhang mit der oben dargestellten Neuregelung des Familienrechtes eindeutig zu erkennen, daß Kindesmißhandlungen, zumindest wenn sie zu Verletzungsfolgen führen, nicht in Überschreitung eines Rechtes gesetzt werden, sondern an sich und für sich rechtswidrig sind. Sonderbestimmungen für Unmündige und Jugendliche finden sich nur in den §§ 92, 93 und 199 des österreichischen Strafgesetzbuches, wo das Quälen oder Vernachlässigen bzw. die Überanstrengung dieses Personenkreises bzw. das Vernachlässigen von Pflege und Erziehung unter besonderer Strafsanktion gesetzt wird. Aber auch dies wird nicht als aus den besonderen Gewaltverhältnissen zwischen Kindern und Eltern resultierender

Sondertatbestand motiviert, sondern ganz allgemein auch aus dem Gedankengang heraus, daß besonders wehrlose Personen auch bei Angriffen, die noch nicht die Intensität körperlicher Verletzungen erreichen, des besonderen strafrechtlichen Schutzes bedürfen. Deshalb beziehen sich die beiden genannten Bestimmungen neben dem Personenkreis der Unmündigen und Jugendlichen auch etwa auf wehrlose oder schonungsbedürftige erwachsene Personen, wie physisch und psychisch Kranke, Häftlinge usf.

Wenn ich mich im zweiten Teil meiner Ausführungen mit den konkreten rechtlichen Reaktionsmöglichkeiten auf eingetretene Kindesmißhandlungen beschäftige, möchte ich mich gleich vorweg als Anhänger des sicherlich manchmal auch überstrapazierten Grundsatzes "Helfen statt Strafen" bekennen. Ich glaube, daß der massive Einsatz staatlicher Strafgewalt gegen den Mißbrauch privater Gewalt nur in Grenzfällen und nur insoweit berechtigt ist, als er eben zur Aufrechterhaltung des Vertrauens in die Rechtsordnung notwendig erscheint. Ich kann hier nicht auf die Theorien über die Strafzwecke und die Strafzumessungsproblematik eingehen, wenn man aber die traditionellen Strafzwecke, die Gründe, warum wir strafen, Revue-passieren läßt (Abschreckung, Sicherung, Sozialisierung, Bewährung der Rechtsordnung, u.a.), so scheint mir bei Kindesmißhandlungen eine Strafe nur unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, daß die rechtstreue Bevölkerung schwere Rechtsverletzungen nicht einfach hinnehmen kann und darauf reagieren muß. Ich glaube nicht, daß durch die Verhängung von Strafen, Aggressionen, die ja allemal die Ursache von Kindesmißhandlungen sind, abgebaut werden können und daß sie einen starken spezial- und generalpräventiven Effekt haben. Ich möchte einen solchen nicht ganz leugnen, glaube aber, daß die Abschreckungsfunktion einer drohenden oder verhängten Strafe auf potentielle neue Täter und auch auf den betroffenen Täter selbst gerade in diesem Bereich sehr gering ist. Dazu werden aber die Mediziner, Psychiater und Psychologen wohl mehr zu sagen haben. Wenn man schon strafrechtlich reagieren muß, so scheint mir sinnvoller, anstelle von Geld- oder Freiheitsstrafen die Möglichkeiten der bedingten Strafnachsicht, also der Strafaussetzung auf Probe, verbunden

mit sozial- und familientherapeutischen Mitteln, einzusetzen. Welche Mittel der Therapie hier in Frage kommen werden, wird von Staat zu Staat verschieden sein und von den dort bestehenden zum Teil traditionell bewährten Institutionen abhängen. Wir haben in Österreich in einzelnen Versuchen einen sehr großen Erfolg mit dem Einsatz der Bewährungshilfe gehabt. Ich selbst konnte auf einem Kolloquium vor einigen Jahren über einen von mir geführten Fall berichten, indem ich einer Mutter, die das Glied einer Aggressionskette war, die von ihrem Mann immer wieder geschlagen wurde, schon als Kind geschlagen worden war und nun ihre Kinder weiter geschlagen hatte, nur eine bedingte Strafe gab und ihr einen Bewährungshelfer bestellte und es sich im Lauf der sehr intensiven Bewährungshilfe dann gezeigt hat, daß diese imstande war, die Aggressionskette in der Familie durch Verbesserung der sozialen Bedingungen innerhalb der Familie weitgehend abzubauen und es sich nach einem Beobachtungszeitraum von etwa fünf Jahren nach der Anordnung der Bewährungshilfe gezeigt hat, daß zumindest keine für die Kontrollinstanzen bemerkbaren Verletzungen und Kindesmißhandlungen mehr eingetreten sind. Auch Weisungen und Auflagen, die ja die Strafrechtssysteme im allgemeinen mehr oder minder vorsehen, können hier gute Dienste leisten. Ich glaube, daß gerade in diesem Bereich die therapeutische Funktion auch des Strafrichters stärker in den Vordergrund treten müßte, und zwar auch dann, wenn etwa die Vorstrafenbelastung des Täters diese Maßnahmen an sich beschränkt. Kurz zusammengefaßt: Ich glaube nicht, daß Strafen allein maßgeblich geeignet sind, Kindesmißhandlungen in Zukunft zu verhindern oder auch nur zu verringern und daß Strafen im traditionellen Sinn wohl dort eingesetzt werden müssen, wo der Staat auf größte Rechtsverletzungen sichtbar und merkbar reagieren muß, daß aber zum Schutz der betroffenen Kinder jedenfalls andere Maßnahmen im Vordergrund stehen müssen. Das sind, neben den oben erwähnten Maßnahmen der intensiveren Aufklärung und besserer Erfassung geschehener Mißhandlungen, vor allem zivil-, sozial- und pflegschaftsrechtliche Maßnahmen, angefangen von durch Behörden der Jugendwohlfahrt anzubietende und durchzuführende Erziehungshilfen und Maßnahmen der Familienaufsicht, psycho- und

familientherapeutische Maßnahmen, bis hin zur Abnahme gefährdeter Kinder und deren Zuweisung an Heime oder Pflegefamilien. Hierbei sollte sehr flexibel und dem Einzelfall angepaßt vorgegangen werden, weshalb auch allzu kasuistische gesetzliche Regeln abzulehnen sind. Die Behörden sollten aufgrund der Rechtsordnung, mehr als dies bisher möglich ist, in die Lage versetzt werden, je nach Lage des Einzelfalls individuell reagieren zu können: Manchmal wird Aufklärung und das Anbieten freiwillig zu absolvierender Behandlungen und Therapien ohne staatlichen Zwangseinsatz genügen (wobei sich der Einsatz des Staates aber auch darauf beziehen müßte, Personen, die wirtschaftlich nicht dazu in der Lage sind, diese notwendigen Behandlungen zu ermöglichen), manchmal wird man sich mit einem geringen staatlichen Zwang begnügen können, der sich auf die Überwachung solcher angeordneter Maßnahmen beschränkt, manchmal wird das mit der Androhung stärkerer staatlicher Zwangsmittel verbunden sein müssen und in manchen Fällen wird es ohne massiven, oft auch gerichtlichen Einsatz nicht ausgehen. Aus rechtsstaatlichen Gründen scheint mir der gerichtliche Einsatz überall dort legitim und nötig, wo die Freiheitsrechte der Betroffenen empfindlich eingeschränkt werden, also bei Kindesabnahmen oder zwangsweisen Behandlungen und Einweisungen.

Gerade der angerissene Katalog rechtlicher Reaktionsmittel außerhalb der traditionellen strafrechtlichen Reaktionen zeigt auch die Schwierigkeiten auf, denen eine sinnvolle Reaktion auf Kindesmißhandlungen in der Praxis begegnet. Sie kostet scheinbar wirtschaftlich mehr als das bloße Einsperren (man versuche aber einmal eine echte Kosten-Nutzenrechnung, in die man die wahren Kosten der Anhaltung der Verurteilten in Strafhaft und die damit verbundene soziale Hilfe für die unversorgte Familie einbezieht), sie bedarf aber mehr Phantasie und vor allem viel mehr Einsatzes der vollziehenden Organe. Und darin scheint mir eine weitere Aufgabe für uns alle Interessierte zu liegen: einerseits bereit zu sein, selbst diesen Einsatz zu leisten und alle Betroffenen zu motivieren, aber auch sachlich und personell instandzusetzen, diesen Einsatz zu wagen.